

<i>Name:</i>	Partei WIR2020
<i>Kurzbezeichnung:</i>	W2020
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Werner-Reimers-Straße 2-4
61352 Bad Homburg**

Telefon: **(0 61 72) 7 64 20 12 20**

Telefax: -

E-Mail: **kontakt@wir2020partei.eu**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 15.12.2020)

Name:

Partei WIR2020

Kurzbezeichnung:

W2020

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Wolfgang Romberg

Stellvertreterin: Eva Rosen

Schatzmeister: Boris B. Piesch

Stellv. Parteimoderatorin: Manuela Lingl

Stellv. Polit. Geschäftsführerin: Sabine Hartmann

Landesverbände:

./.



**Satzung
der Partei WIR2020**

(WIR2020-S)

Abschnitt I	
Name, Sitz, Ziel	4
Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
Zweck und Ziel	4
Abschnitt II	
Mitgliedschaft	4
Voraussetzungen	4
Gastmitglieder	5
Unvereinbarkeit	5
Mitgliedsrechte und –pflichten	5
Beitragspflicht	6
Beendigung der Mitgliedschaft	6
Austritt	6
Abschnitt III	
Organe	7
Bundesparteiorgane	7
Mitgliederbefragung	7
Urabstimmung	7
Der Bundesparteitag	8
Zuständigkeiten des Bundesparteitages	9
Das Bundespräsidium	10
Bundesvorstand	10
Zuständigkeiten Bundesvorstand	11
Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	11
Abschnitt IV	
Gliederung	12
Organisationsstufen	12
Landesverbände	12
Bezirksverbände	12
Kreis- und Ortsverbände	13
Abschnitt V	
Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	13
Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	13
Parteiausschluss	14
Abschnitt VI	
Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen	15
Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung	15
Anhaltende Verstöße	15
Schwerwiegende Verstöße	16
Abschnitt VII	
Verfahrensbestimmungen	16
Kandidatenaufstellung	16
Berichtspflichten, Informationsrechte	17

Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz	17
Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände	18
Weisungsrecht des Parteimanagers	18
Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen	18
Erforderliche Mehrheiten	19
Wahlen	19
Beschluss-Beurkundung	20
Abschnitt VIII	
Sonstige Bestimmungen	21
Entlohnung	21
Schiedsgerichte	21
Widerspruchsfreie Satzungen	21
Salvatorische Klausel	21
Finanzordnung	22
Zuständigkeit	22
Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes	22
Rechenschaftsbericht der Landesverbände	22
Höhe Mitgliedsbeitrag	23
Aufteilung des Mitgliedsbeitrages	23
Verzug	24
Beitragsabführung	24
Vereinnahmung von Spenden	24
Veröffentlichung von Spenden	24
Strafvorschrift	24
Spendenbescheinigung	24
Aufteilung	24
staatliche Teilfinanzierung	24
Haushaltsplan	25
Zuordnung des Etats	25
Überschreitung	25
Weiterführende Regelungen	25
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	25
Vergütung Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung	25

Satzung der Partei WIR2020 (W2020-S)¹

Abschnitt I

Name, Sitz, Ziel

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1.1 Die Partei führt den Namen Partei WIR2020. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Partei WIR2020 verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele ausschließlich mit rechtsstaatlichen, demokratischen Mitteln im Sinne des Grundgesetzes.

§ 1.2 Die Kurzbezeichnung der Partei WIR2020 lautet: W2020.

§ 1.3 Sitz der Partei WIR2020 ist Sinsheim.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei WIR2020 will auf allen Gebieten das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

§ 2.2 Die Einzelheiten regelt das Parteiprogramm.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

§ 3.1 Mitglied der Partei WIR2020 kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem:

§ 3.2 seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat;

§ 3.3 mindestens 16 Jahre alt ist;

§ 3.4 nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat;

§ 3.5 weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer Organisation ist, die auf der WIR2020-Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist. Dies ist bei der Anmeldung vollständig zu offenbaren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ordnung.

¹ Alle Geschlechter sind gleich. Aus Gründen der Lesbarkeit wird an die Angleichung der geschlechterspezifischen Endungen verzichtet.

§ 3.6 Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der Ortsverbände. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, entscheidet die jeweils nächsthöhere Gliederung.

§ 3.6.1 Die Mitgliedschaft hat eine Probezeit von 6 Monaten und kann in dieser Frist ohne Angaben von Gründen zum Monatsende beidseitig gekündigt werden.

§ 3.7 Gegen Entscheidungen im Aufnahmeverfahren entscheidet das Schiedsgericht der entsprechenden Ordnung. Kommt dieses zu dem gleichen Ergebnis ist der parteiinterne Rechtsweg ausgeschöpft.

§ 4 Gastmitglieder

§ 4.1 Die zuständigen Vorstände können Personen, die nach [§ 3](#) nicht Mitglied werden können, für einen Zeitraum von zwei Jahren als Gastmitglied aufnehmen. Der Gastmitglied-Status kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

§ 4.2 Für Gastmitglieder gelten die Regelungen von [§ 3.3 - 3.7](#) entsprechend.

§ 5 Unvereinbarkeit

§ 5.1 Die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation mit der WIR2020-Mitgliedschaft regelt der Bundesvorstand auf der WIR2020-Unvereinbarkeitsliste.

§ 5.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist in jedem Fall, die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Fraktion oder sonstigen politischen Gruppierung, die direkte oder indirekte Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei, einer mit WIR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung.

§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten

§ 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6.2 Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.

§ 6.3 Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 6.4 Von der Kreisverbandsebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als drei – Vorstandsämter gewählt werden.

§ 6.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das gesamte Programm und die gesamte Satzung der Partei zu vertreten und den darin gesteckten Rahmen jederzeit und unmissverständlich einzuhalten sowie darüber keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, etwa durch tatsächwidrige Aussagen.

§ 7 Beitragspflicht

- § 7.1 Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die [Finanzordnung](#) (WIR2020-FO).
- § 7.2 Mitgliedsrechte sind grundsätzlich immer ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.
- § 7.3 In Anlehnung an [§ 10 Abs. 2 Satz 2 PartG](#) kann das Ausüben des Stimmrechts nur bei geleistetem Beitrag erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 8.1.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen. Ein Mitglied ohne deutsche Staatsangehörigkeit verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es seine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verliert – und damit die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 9 Austritt

- § 9.1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang beim Bundesverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- § 9.2 Als Austrittsverlangen gilt auch:
- § 9.2.1 wenn das Mitglied nach mindestens dreimonatigen Zahlungsrückstand seine Beiträge nicht bezahlt hat;
- § 9.2.2 wenn das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen und auf Hinweis trotzdem nicht von seiner Meinung oder seinem Verhalten in glaubwürdiger Weise klar abrückt;
- § 9.2.3 wenn im ersten Wiederholungsfalle das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen auch wenn es anschließend – mit oder ohne Hinweis auf die satzungsmäßigen Folgen – von seiner Meinung oder seinem Verhalten klar abrückt;
- § 9.2.4 Vorgänge unter [§ 9.2.2 und 9.2.3](#) müssen im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens durch Belege bewiesen oder von den Zeugen an Eides statt erklärt werden.
- § 9.2.5 Sollte das Mitglied von seiner satzungs-/programmwidrigen Meinung abrücken oder abgerückt sein, entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ebene über das Einleiten eines Ausschlussverfahrens.

Abschnitt III Organe

§ 10 Bundesparteiorgane

Die Organe der Bundespartei sind:

- § 10.1 die Mitglieder durch die Urabstimmung,
- § 10.2 der Bundesparteitag,
- § 10.3 das Bundespräsidium,
- § 10.4 der Bundesvorstand.

§ 11 Mitgliederbefragung

- § 11.1 Eine Befragung von WIR2020-Mitgliedern ist grundsätzlich zulässig, darf aber erst ab einschließlich der Kreisebene aufwärts in Sach- und Personalfragen durchgeführt werden.
- § 11.2 Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:
 - § 11.2.1 sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und
 - § 11.2.2 der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung beschließt. Dieser Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Urabstimmung

- § 12.1 Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines WIR2020-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- § 12.2 Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch [§ 9 Abs 3 PartG](#) oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:
 - § 12.2.1 die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - § 12.2.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen ([§ 9 Abs 3 PartG](#)).
- § 12.3 Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Sie kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 5 % der Mitglieder der betreffenden Ebene unterstützt wird.
- § 12.4 Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies
 - § 12.4.1 der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - § 12.4.2 der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
 - § 12.4.3 oder wenn sie mindestens zwei Fünftel der Landesvorstände beantragen.
- § 12.5 Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn die

3/4 Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens 3/5 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.

- § 12.6 Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Begehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Partei WIR2020.
- § 12.7 Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen.
- § 12.8 Eine Urabstimmung kann erst ab der Kreisebene (inklusive) an aufwärt durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.
- § 12.9 Pro Jahr darf sich ein Mitglied nur an zwei Mitgliederbegehren für eine Urabstimmung als Unterstützer beteiligen.
- § 12.10 Eine Urabstimmung, die auf einen Beschluss oberhalb und einschließlich der Wahlbezirksebene abzielt, kann erst ab einer Gesamtmitgliederzahl von 1000 Mitgliedern auf der Wahlbezirksebene gefordert werden.

§ 13 Der Bundesparteitag

Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:

- § 13.1 der Bundesvorstand (nach [§ 16](#) dieser Satzung),
- § 13.2 die Präsidien der Landesverbände,
- § 13.3 300 Delegierte aus den Landesverbänden.
- § 13.3.1 Die Verteilung der 300 Sitze erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Mitglieder in der nächst niedrigeren Gliederung. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden.
- § 13.4 Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Gebietsverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ein Wahlprotokoll beifügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- § 13.4.1 Ort und Zeit der Wahl,
- § 13.4.2 Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- § 13.4.3 Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- § 13.4.4 Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich

über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

§ 13.5 Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein – und zwar mindestens alle zwei Jahre. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss ein Bundesparteitag einberufen werden.

§ 13.6 Zur Vorbereitung des Bundesparteitages sind Mehrfach- und Massenkontakte unter Mitgliedern mit selbst angefertigten Verteilern erlaubt.

§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

Aufgaben des Bundesparteitages:

§ 14.1 Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei WIR2020 Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der WIR2020-Fraktionen und die von der WIR2020 geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich,

§ 14.2 Er wählt die Mitglieder des [Bundespräsidiums](#) in getrennten und geheimen Wahlgängen:

§ 14.2.1 den Vorsitzenden,

§ 14.2.2 den stellvertretenden Vorsitzenden,

§ 14.2.3 den Schatzmeister

§ 14.3 In offener Abstimmung:

§ 14.3.1 Die Beisitzer nach [§ 16.2 und 16.3.1](#) dieser Satzung. Der Parteimanager ([§ 16.3.2](#)) wird durch den Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertreter ernannt.

§ 14.4 Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

§ 14.5 Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

§ 14.6 Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der WIR2020-Fraktion des Bundestages und der WIR2020-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und beschließt darüber.

§ 14.7 Er beschließt über die Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung.

§ 14.8 Er wählt zwei Rechnungsprüfer und eine der Mitgliederzahl angemessene Anzahl an Stellvertretern.

§ 14.9 Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien und/oder Gruppen. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über die Urabstimmung sinngemäß. Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen

anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei zulässig. Dies kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Einzelheiten dazu regelt [Abschnitt V](#) dieser Satzung.

§ 15 Das Bundespräsidium

§ 15.1 Das Präsidium vertritt die Partei gem. § 26 BGB nach Außen

§ 15.2 Er kann Vertretungsvollmachten erteilen.

§ 16 Bundesvorstand

Der Gesamtvorstand der Bundespartei setzt sich zusammen aus:

§ 16.1 dem Präsidium (Vorstand im Sinne des [§ 26 BGB](#)):

§ 16.1.1 Der Bundesparteivorsitzende

§ 16.1.2 Der stellvertretende Bundesparteivorsitzende

§ 16.1.3 Der Bundesschatzmeister

§ 16.2 Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder/Beisitzer:

§ 16.2.1 Beisitzer (stellv. Bundesschatzmeister)

§ 16.2.2 Beisitzer (politische Geschäftsführer)

§ 16.2.3 Beisitzer (stellv. pol. Geschäftsführer)

§ 16.2.4 Beisitzer (Parteimoderator)

§ 16.2.5 Beisitzer (stellv. Parteimoderator)

§ 16.2.6 Beisitzer (Bundesjugendsprecher)

§ 16.3 Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer ohne Stimmrecht:

§ 16.3.1 Der Parteibeauftragte

§ 16.3.2 Der Parteimanager

§ 16.4 Im Sinne des [§26 BGB](#) kann das Präsidium Vertretungsvollmachten an weitere Mitglieder delegieren (Beauftragte mit besonderem Bereich).

§ 16.5 Der Bundesvorsitzende ernennt den Parteimanager im Einvernehmen mit dem stellvertretendem Bundesvorsitzendem. Der Parteimanager arbeitet dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in allen Belangen zu. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 16.6 Das Bundespräsidium richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

§ 17 Zuständigkeiten Bundesvorstand

§ 17.1 Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages durch. Er beschließt

§ 17.1.1 insbesondere über alle Etats der Bundespartei,

§ 17.1.2 über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,

§ 17.1.3 über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages

§ 17.1.4 über die mittelfristige Finanzplanung.

§ 17.2 Der Bundesvorstand kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen (Bspw. die Gleichstellungsbeauftragte).

§ 17.3 Der Bundesvorstand ernennt Beratungsausschüsse und beschließt über deren Ordnung, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten.

§ 17.4 Der Vorstand verabschiedet die Vergütungsordnung und die Verwaltungsordnung.

§ 17.5 Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, nach [§ 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz](#) und [§ 10 Abs. 4 Europawahlgesetz](#) gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 18 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand

§ 18.1 Der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein.

§ 18.2 Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.

§ 18.3 Ist in einer Vorstandssitzung ein beschlussfähiges Präsidium vorhanden, kann auf einer Vorstandssitzung ein Präsidiumsbeschluss gefasst werden.

§ 18.4 Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

§ 18.5 Ferner gelten die Bestimmungen nach [Abschnitt VII](#) dieser Satzung.

§ 19 Stimmrecht in den Organen der Partei

§ 19.1 Um ein Stimmrecht in den Organen der Partei auf allen Ebenen zu erhalten, muss die Parteimitgliedschaft mindestens seit vier Wochen bestehen. In der Gründungsphase kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Abschnitt IV Gliederung

§ 20 Organisationsstufen

§ 20.1 Organisationsstufen der WIR2020 sind:

§ 20.1.1 Bundespartei

§ 20.1.2 Landesverbände

§ 20.1.3 Bezirksverbände

§ 20.1.4 Kreisverbände

§ 20.1.5 Ortsverbände

§ 20.2 Über die endgültige Aufnahme von Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 21 Landesverbände

§ 21.1 Landesverbände sind Organisationen der WIR2020 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch ausschließlich in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand.

§ 21.2 Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

§ 21.3 Der Landesvorstand setzt sich in Anlehnung an den Bundesvorstand zusammen. Die Bezeichnung der Beisitzer ist freigestellt.

§ 21.4 Das Landespräsidium richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

§ 21.5 Landesverbände bzw. Untergliederungen können vom Bundesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen der Gesamtpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22 Bezirksverbände

§ 22.1 Der Bezirksverband ist die Organisation der WIR2020 in den Grenzen mindestens eines Wahlbezirkes. Im Gebiet eines Wahlbezirkes dürfen nicht mehrere Verbände bestehen. Bildung und Abgrenzung eines Bezirksverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Bezirksverbände können ab einer Mitgliederzahl von 100 im entsprechenden Bezirk gebildet werden.. Auf Beschluss des Landesvorstandes und in Abstimmung mit dem für Personalfragen zuständigen Parteimanager der Landespartei kann auch schon bei Mitgliederzahlen unter 100 ein Bezirksverband gegründet werden.

§ 22.2 Bezirksparteitag und Bezirksvorstand sind notwendige Organe des Bezirksverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser und etwaiger weiterer Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Bezirksausschuss als zusätzliches Organ des Bezirksverbandes errichtet wird.

§ 23 Kreis- und Ortsverbände

§ 23.1 Die Organisation von Kreis- und Ortsverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände.

Abschnitt V

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 24.1 Der örtlich zuständige Parteivorstand oder der Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihr Grundsatzprogramm oder eine ihrer Ordnungen verstoßen oder sich parteischädigend verhalten.

§ 24.2 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

§ 24.2.1 schwerwiegend, fortgesetzt und absichtlich gegen ethische politische Grundsätze der Partei verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;

§ 24.2.2 zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der WIR2020 angehört oder

§ 24.2.3 einer anderen, mit der WIR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört und/oder direkt oder indirekt zuarbeitet;

§ 24.2.4 als Kandidat der WIR2020 in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der WIR2020-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

§ 24.2.5 in Versammlungen politischer Gegner und/oder in deren Medien (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Politik der WIR2020 Stellung bezieht;

§ 24.2.6 vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

§ 24.2.7 Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;

§ 24.2.8 innerhalb der Partei satzungsmäßig und/oder durch Vorstandsbeschlüsse in Bundespartei und Landesorganisationen nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen und/oder Kreise innerhalb der Partei gründet und/oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände in Bund und/oder Ländern geschieht;

§ 24.2.9 eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;

§ 24.2.10 die besonderen Treuepflichten verletzt, welche für ihn als Mitglied der Partei gelten;

§ 24.2.11 seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der WIR2020 (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 24.3 Ordnungsmaßnahmen sind:

§ 24.3.1 Verwarnung

§ 24.3.2 Verweis

§ 24.3.3 Enthebung von Parteiämtern

§ 24.3.4 Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit mit einer Dauer ab zwei Jahren bis höchstens zum Ende der Mitgliedschaft.

§ 24.4 Für die Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig; für Mitglieder des Bundesvorstands ist einzig und allein der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet der Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung.

§ 24.5 Im Falle der Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 25 Parteiausschluss

- § 25.1 Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- § 25.2 Ein schwerer Schaden ist insbesondere:
- § 25.2.1 Äußerungen oder Verhalten, welche die Partei Wir2020 mit politischem, wirtschaftlichem oder religiösem extremistischen Gedankengut verbindet,
 - § 25.2.2 Äußerungen oder Verhalten, welche die Partei Wir2020 mit sexuellen Handlungen in Verbindung bringt, die im [Strafgesetzbuch](#) unter Strafe stehen,
 - § 25.2.3 die erstinstanzliche Verurteilung aufgrund eines Straftatbestandes nach dem Strafgesetzbuch,
 - § 25.2.4 Vertrauliche interne Parteivorgänge oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht, an politische Gegner oder sonstige Dritte zu verraten oder zu veröffentlichen.
- § 25.3 Die Feststellung eines schweren Schadens kann auch durch ein Schiedsgericht angeordnet werden. Dazu beruft es 10 Mitglieder aus Landesverbänden, denen der Beschuldigte nicht angehört. Stellen mindestens 7 dieser Mitglieder einen schweren Schaden fest, führt dies zum Parteiausschluss. Beide Parteien haben das Recht auf einmalige Anrufung des Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene.
- § 25.3.1 Stellt das Schiedsgericht der ersten Instanz den besonders schweren Schaden fest, wird das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen. Das Anrufen des Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene hat keine aufschiebende Wirkung auf einen Ausschluss.
- § 25.4 Den Ausschluss beantragt der zuständige Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht. Wo ein zuständiger Vorstand nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand.
- § 25.5 Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.
- § 25.6 Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.
- § 25.7 Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.
- § 25.8 In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht,

handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand. Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 25.9 Das Verschweigen einer Mitgliedschaft oder eine unwahre Angabe in Bezug auf die Unvereinbarkeitsliste Wir2020 führt zum sofortigem Ausschluss.

§ 25.9.1 Auch eine Mitgliedschaft zu einer Vereinigung, die nachträglich durch ein parteiinternes Schiedsgericht inhaltlich der Unvereinbarkeitsliste zugeordnet wird, führt zum Ausschluss aus der Partei.

§ 25.10 Die [§§ 24 und 25](#) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

Abschnitt VI

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

§ 26 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung

§ 26.1 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der Partei WIR2020 ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des WIR2020-Parteiprogramms und/oder der WIR2020-Satzung mit ihren Ordnungen Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) zulässig.

§ 27 Anhaltende Verstöße

§ 27.1 Als anhaltende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1 PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die ein halbes Jahr nach der ersten Feststellung durch den Bundesvorstand nicht unzweifelhaft endgültig beendet und/oder bereinigt sind.

§ 28 Schwerwiegende Verstöße

§ 28.1 Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1 PartG) gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen der ausführlichsten Variante des WIR2020-Parteiprogramms oder der Satzung anhaltend und grob verletzt, so dass die Programm-Aussage ihre Wirkung und Verbindlichkeit weitgehend verliert.

§ 28.2 Gegen die Maßnahme nach [§ 27.1 und § 28.1](#) kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.

§ 28.3 Zuständig sind in erster Instanz die betroffenen Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach [§ 26](#) fällt, soweit die Maßnahme Gebietsverbände oder Organe unterhalb des Landesverbandes betrifft.

- § 28.4 Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme nach [§ 26](#) Landesverbände oder Organe des Landesverbandes betrifft.
- § 28.5 Die [§§ 24 - 28](#) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

Abschnitt VII

Verfahrensbestimmungen

§ 29 Kandidatenaufstellung

- § 29.1 An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Des Weiteren gilt die Beitragspflicht nach [§ 7](#) dieser Satzung.
- § 29.2 Die Wahl der delegierten regelt die Verwaltungsordnung.
- § 29.3 Die Verwaltungsordnung muss mindestens festlegen:
- § 29.3.1 Art und Weise der Kandidatenaufstellung,
 - § 29.3.2 Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - § 29.3.3 Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
 - § 29.3.4 Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen,
 - § 29.3.5 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung mit dem Zweck, auf Wahlkreis- und Landesebene Kandidaten aufzustellen,
 - § 29.3.6 Schriftform der Einladung mit Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf eine Woche abgekürzt werden kann,
 - § 29.3.7 Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen,
- § 29.4 Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des [§ 13.1 - 13.3](#) der

Satzung entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Partei WIR2020 für Bundesparteitage entsprechend. Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die Partei WIR2020 eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. Die Landesverbände in den Ländern haben für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die Partei WIR2020 zur Europawahl kandidiert. Die restlichen Plätze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; hierbei müssen jedoch die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 30 Berichtspflichten, Informationsrechte

§ 30.1 In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 30.2 Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

§ 31 Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz

§ 31.1 Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Vorstand oder einem benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.

§ 31.2 Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile gem [§5 WIR2020-FO](#) an den nächsthöheren Verband bezahlt worden sind.

§ 31.3 Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der WIR2020 gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 32 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände

§ 32.1 Erfüllen die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 33 Weisungsrecht des Parteimanagers

- § 33.1 Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Landes- oder Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Parteimanagers gebunden.

§ 34 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen

- § 34.1 Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans anwesend ist.
- § 34.2 Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- § 34.3 In besonders dringenden Fällen können die Organe die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen. Der besonders dringende Fall muss in der Sitzung des Organs festgestellt werden.
- § 34.4 Bei Parteitag oder Hauptversammlungen auf allen Ebenen der Parteiorganisation gilt bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000 und einer Direktteilnahme der Mitglieder ohne Delegiertenwahl die Beschlussfähigkeit für den Fall als gegeben, wenn mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl im entsprechenden Einzugsgebiet der Parteebene der entsprechenden Versammlung anwesend sind.
- § 34.5 In besonders dringenden Fällen, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflussen, kann ein außerordentlicher Parteitag durch $\frac{2}{3}$ -Beschluss des Bundesvorstands mit einer verkürzten Frist von drei Tagen einberufen werden.
- § 34.6 Für einen außerordentlichen Parteitag, der wesentlich das Parteigeschehen beeinflusst, kann auf Frist und Form des Einladungsschreiben verzichtet werden, wenn der Parteitag den besonders dringenden Fall feststellt. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- § 34.7 Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, kann die Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Der Nachweis der Übertragung muss nachweisbar sein. Aus dem Nachweis muss der volle Name des verhinderten Mitglieds, sowie der volle Name der Vertretung und das Datum der Veranstaltung beinhalten. Ein Mitglied kann max. 2 weitere Stimmen auf sich vereinen.
- § 34.8 Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen lassen.
- § 34.9 Besteht der gesamte Bundesvorstand aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Bundesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Bundesvorstandsmitglieder gefasst werden.
- § 34.10 Gegen den Willen des Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sind in Abwesenheit keine Beschlüsse möglich.
- § 34.11 Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich.
- § 34.12 Ein digitaler Aushang steht einem analogen Aushang gleich.

§ 34.13 Alle Sitzungen der Organe können auch in Online-Konferenzen tagen. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.

§ 34.14 Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

§ 35.1 Bei der Begrifflichkeit der “ einfachen Mehrheiten” wird sich an der Definition des Deutschen Bundestages mit dem Stand vom 20.07.2020 orientiert.

§ 35.1.1 Einfache Mehrheit (nach der Definition des Bundestages)

Im Normalfall genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Theoretisch könnte der Bundestag eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.

§ 35.2 Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgeblich.

§ 36 Wahlen

§ 36.1 Wahlen der Mitglieder des Bundespräsidiums sowie Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die Präsidien und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen ist offen abzustimmen. Mit einfacher Mehrheit kann die Versammlung eine geheime Wahl beantragen.

§ 36.2 Das Präsidium wird geheim gewählt. Pro Position stellen sich die Bewerber zur Wahl. Alle Bewerber werden auf dem Wahlzettel vermerkt. Die wählenden Mitglieder haben eine Stimme. Ein Bewerber ist mit der Mehrheit nach [§ 35](#) dieser Satzung gewählt.

§ 36.3 Es kann elektronisch gewählt werden, solange das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 36.4 Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 37 Beschluss-Beurkundung

§ 37.1 Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind zu protokollieren. Die Beschlüsse sind ab sofort gültig unter Vorbehalt der Verteilung des Protokolls. Das Protokoll ist vom

Versammlungsleiter und dem Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Beschlüsse sind auch ohne Unterschrift gültig.

Abschnitt VIII

Sonstige Bestimmungen

§ 38 Entlohnung

§ 38.1 Für die Tätigkeit in der Partei erhalten der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Parteimanager der Partei durch Beschluss des jeweiligen Bundes- bzw. Landesvorstandes eine faire und angemessene Vergütung. Die Vergütung wird offen gelegt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.

§ 38.2 Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Partei ermöglicht wird.

§ 38.3 Die Vergütung wird in der Vergütungsordnung geregelt.

§ 39 Schiedsgerichte

§ 39.1 Es ist ein Bundesschiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der Partei WIR2020 regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

§ 40 Widerspruchsfreie Satzungen

§ 40.1 Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei WIR2020, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Verwaltungsverordnung (WIR2020-VVO), der Schiedsgerichtsordnung (Wir2020-SGO) und der Finanzordnung (Wir2020-FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der Partei WIR2020 unmittelbar angewendet werden.

§ 41 Salvatorische Klausel

§ 41.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung trat am 21.08.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Sinsheim, den 21.08.2020

Finanzordnung

Präambel

Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein – auch in der Finanzplanung. Es dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen werden – Ausnahmen sind nicht gestattet. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei muss den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen. Parteimanager und Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Haushaltsausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Parteimanager alle Etats und die Finanzplanung der Bundespartei auf, danach beschließt der Bundesvorstand. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung sollte der Haushaltsausschuss dem Bundesschatzmeister den jeweiligen Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorlegen. Der Bundesschatzmeister hat seine Aufgaben danach binnen zwei Wochen zu erfüllen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte muss ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beigefügt werden. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung müssen den Vorständen der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht werden.

Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie das Vermögen der Bundespartei müssen im Rechenschaftsbericht öffentlich dargetan werden. Alles Weitere regelt die nachfolgende Finanzordnung (FO). Sie ist Bestandteil der Satzung der Partei WIR2020 und muss den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen.

§ 1 Zuständigkeit

§ 1.1 Dem Bundesschatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes

§ 2.1 Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

§ 3.1 Die nachgeordnete Gliederung legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 3.2 Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.

§ 3.3 Die Landesschatzmeister und Landesschatzmeisterinnen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung der nachgeordneten Gliederung und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach §29,3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des

Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss die jeweils höhere Parteiverbände über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

- § 4.1 Die Höhe des Monats-Mitgliedsbeitrages wird wie folgt festgesetzt:
- § 4.1.1 9,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 2.500 €.
 - § 4.1.2 19,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 4.000 €.
 - § 4.1.3 34,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 6.000 €.
 - § 4.1.4 54,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 25.000 €.
 - § 4.1.5 84,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen über 25.000 €.
- § 4.2 Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen ist grundsätzlich ein niedrigerer Monatsbeitrag in Höhe von 2,20 Euro oder 4,00 Euro möglich.
- § 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist als Monatsmitgliedsbeitrag am 01. eines jeden Monats fällig und wird vom Bundesverband eingezogen.
- § 4.4 Bei Eintritt im Laufe eines Monats ist der anteilige Monatsmitgliedsbeitrag pro Tag zu berechnen. Die Berechnung erfolgt tagesgenau, beginnend mit dem Tag, an dem der Eintritt stattfindet.
- § 4.5 Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen zusätzliche, freiwilligen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.
- § 4.6 Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.
- § 4.7 Für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Rentnerinnen und Rentner, gilt ein verminderter Monatsbeitrag in Höhe von 2,20 Euro. Es ist ein entsprechender Nachweis einzureichen. Der Nachweis wird vor der Aufnahme, von dem für das Mitglied zuständigen Verband geprüft, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- § 4.8 Der Bundesschatzmeister erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich mit folgendem Schlüssel verteilt:

- § 5.1 Der Bundesverband erhält 40%.
 - § 5.2 Der Landesverband erhält 30%.
 - § 5.3 Der Bezirksverband erhält 20%
 - § 5.4 Der Kreisverband erhält 10%.
- § 5.5 Der Landesverband kann in seiner Satzung eine Abweichung der §§ 5.2. - 4. festlegen.
- § 5.6 Ist für ein Bundesland kein Landesverband vorhanden, entfällt der Anteil an den Bundesverband.
- § 5.7 Für den Aufbau der Partei werden bis zum 31.12.2020 100% der Beiträge an den Bundesverband entrichtet. Der Bundesvorstand kann bedarfsorientiert von dieser Regelung abweichen.

§ 6 Verzug

- § 6.1 Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- § 6.2 Zuständig für die Verzugsfeststellung und Beschluss über die Aberkennung der Stimmrechte oder Kündigung der Mitgliedschaft ist der Bundesverband.
- § 6.3 Die Aberkennung der Stimmrechte oder Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Beitragsabführung

- § 7.1 Die den Verbänden zustehende Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsbeiträge sind zu jedem 1. eines Kalendervierteljahres abzuführen. Die erste Abführung der Beitragsanteile findet im Gründungsjahr zum 01.04.2021 für die Einnahmen des 1. Kalendervierteljahres statt.

§ 8 Vereinnahmung von Spenden

- § 8.1 Bundesverband, Landesverbände und Bezirksgruppen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.
- § 8.2 Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- § 8.3 Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 9 Veröffentlichung von Spenden

- § 9.1 Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteiverbände, die sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

§ 10 Strafvorschrift

- § 10.1 Hat ein Parteiverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 11 Spendenbescheinigung

- § 11.1 Spendenbescheinigungen werden von dem vereinnahmenden Verband ausgestellt.

§ 12 Aufteilung

- § 12.1 Jedem Verband stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§ 13 staatliche Teilfinanzierung

- § 13.1 Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- § 13.2 Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Landesverbände. Der Bundesverband erhält mindestens 25% des Festsetzungsbetrages für die Gesamtpartei.

§ 14 Haushaltsplan

- § 14.1 Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- § 14.2 Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 15 Zuordnung des Etats

- § 15.1 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 16 Überschreitung

- § 16.1 Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 17 Weiterführende Regelungen

- § 17.1 Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

§ 18 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- § 18.1 Es ist den Verbänden der Partei nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem oder einer Beauftragten zu besorgen, die oder der vom Bundesvorstand bestellt wird.
- § 18.2 Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen Vermögenswerten Rechten der Bundespartei sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Die Satzung des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Der Vermögensverwaltungsverein legt dem Bundesparteitag jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des Vermögensverwaltungsverein bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.
- § 18.3 Ein Vermögensverwaltungsverein besorgt die Verwaltung aller Liegenschaften, den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen eine GmbH.
- § 18.4 Der Bundesvorstand kann treuhänderisch nur über solches Parteivermögen verfügen, das nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann jedoch Parteivermögen an solche besonderen Vermögensträger übertragen.
- § 18.5 Sämtliche URLs der Bundespartei sowie aller Verbände und Sonderorganisationen stehen unter dem Vermögensanspruch der Bundespartei. Mitglieder, in deren Eigentum und/oder Besitz und/oder Verfügungsgewalt sich die URLs befinden, sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des Parteimanagers unentgeltlich und unverzüglich in Eigentum, Besitz und Verfügungsgewalt der Bundespartei zu übertragen.

§ 19 Vergütung Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung

- § 19.1 Alle Parteimitglieder, die im Rahmen ihrer Aufgabe und Verantwortung einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nachgehen, erhalten eine Vergütung gemäss der Vergütungsordnung.

Diese Finanzordnung trat am 21.08.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Sinsheim, den 20.07.2020



TOP 10

SOFORTMAßNAHMEN-PROGRAMM

Stand 04.07.2020

1. Rücknahme sämtlicher unverhältnismäßiger Corona-Maßnahmen
2. Aufarbeitung der Corona-Politik durch einen Untersuchungsausschuss
3. Reform des Gesundheitssystems mit z.B. Verbot einer Impfpflicht - stattdessen Beratungspflicht
4. Friedenspolitik auf Augenhöhe anstatt Rüstungspolitik
5. Förderung des Mittelstandes als Rückgrat der deutschen Wirtschaft
6. Wiederherstellung der Presse- und Versammlungsfreiheit
7. Reform der Familienpolitik, insbesondere des Schulsystems
8. Reform des Rentensystems
9. Reform des Steuerrechts zu einem vereinfachten und leistungsgerechten System
10. Einführung eines Straftatbestandes bei Steuerverschwendung